

Vereinbarung über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

zwischen

dem Landkreis Bad Dürkheim
vertreten durch den Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld

und

den Verbandsgemeinden, Städten und Gemeinden im Landkreis Bad Dürkheim
vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Kreisangehörige Kommunen:

Gemeinde Haßloch
Stadt Bad Dürkheim
Stadt Grünstadt
Verbandsgemeinde Deidesheim
Verbandsgemeinde Freinsheim
Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)
Verbandsgemeinde Leiningerland
Verbandsgemeinde Wachenheim

vertreten durch:

Herrn Bürgermeister Tobias Meyer
Frau Bürgermeisterin Natalie Bauernschmitt
Herrn Bürgermeister Mimmo Scarmato
Herrn Bürgermeister Dieter Dörr
Herrn Bürgermeister Jürgen Oberholz
Herrn Bürgermeister Gernot Kuhn
Herrn Bürgermeister Daniel Krauß
Herrn Bürgermeister Torsten Bechtel

-nachfolgend „kreisangehörige Kommunen“ genannt-

wird folgendes vereinbart:

Präambel:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG), haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Aus dem Rechtsanspruch ergibt sich keine Pflicht das Angebot wahrzunehmen. Der Anspruch beginnt für jedes Kind im Schuljahr 2026/2027, das die erste Klasse besucht und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe erweitert. So haben ab dem Sommer 2029 alle Kinder der Grundschule einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in einem Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Das Land Rheinland-Pfalz hat Schließzeiten von 20 Tagen pro Kalenderjahr geregelt (Rechtsverordnung steht aus).

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtverantwortung), damit gegen das Jugendamt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen in Verantwortung des Landkreis Bad Dürkheim.

In dieser Vereinbarung wird die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes und eine bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs geregelt.

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Dürkheim und den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Bad Dürkheim zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) und einer bedarfsgerechten Erfüllung des Rechtsanspruchs.
- (2) Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts der Angebote der Ganztagschule sowohl in Angebotsform als auch die Betreuende Grundschule, nach den Vorgaben des Schulrechts und unter Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe der Sorgeberechtigten, die vom Landkreis Bad Dürkheim abgefragt werden, als erfüllt. Die ganztägige Förderung der Anspruchsberechtigten im Sinne des GaFöG soll grundsätzlich wie bisher an den Schulen erfolgen.
- (3) Der Rechtsanspruch in den Ferien wird in und durch die kreisangehörigen Kommunen im Auftrag des Landkreises Bad Dürkheim umgesetzt. Eine Zusammenarbeit über die kommunalen Grenzen hinweg ist möglich. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation des Jugendamtes mit den kreisangehörigen Kommunen.
- (4) Eine Sicherheits- und Risikoeinschätzung ist für jedes Angebot, **sowohl in den Schul- und Ferienzeiten** durchzuführen, zu dokumentieren. Eine **Gefährdungseinschätzung** ist vor Beginn des Angebots auf Grundlage des Ergebnisses der Sicherheits- und Risikoeinschätzung aufzustellen.
- (5) Die zusätzlichen Angebote als Ergänzung zu den bisherigen Angeboten der Ganztagschule sowohl in Angebotsform als auch die Betreuende Grundschule und die Angebote der Ferienbetreuung orientieren sich an den Festlegungen des durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bad Dürkheim beschlossenen GaFöG-Bedarfsplanes, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Bedarfsabfrage und Bedarfsplanung

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **oder die örtliche kreisangehörige Kommune** befragt die Eltern der Grundschulkinder und der für das nachfolgende Schuljahr angemeldeten Kinder, ob sie eine Ganztagsbetreuung benötigen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **oder die örtliche kreisangehörige Kommune** befragt die Eltern bezüglich der Bedarfe an Ferienbetreuung.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt den kreisangehörigen Kommunen die Daten der **Bedarfsplanung** spätestens zum 01.07. eines jeden Jahres bei erteilter Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht anonymisiert weiter, sodass diese ein Angebot planen und die Anspruchsberechtigten kontaktieren können. **Die kreisangehörige Kommune ist bereits mit Beginn des Bedarfsplanungsprozess zu beteiligen.**

§ 3 Örtlichkeit, Kooperationspartner

- (1) Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung sollen die Schulen in den kreisangehörigen Kommunen genutzt werden. Andere öffentliche Anlagen (insbesondere Sport- und Freizeitanlagen) können ebenfalls genutzt werden. Die jeweiligen Schulträger legen die Nutzungsbedingungen fest.
- (2) Zur Umsetzung der Ferienbetreuung können Kooperationen mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern sowie Vereinen und Verbänden, die in der Jugendarbeit tätig sind, eingegangen sowie eine Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Hierzu sollten Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen durch die jeweiligen Schulträger geschlossen werden. § 45 SGB VIII ist entsprechend zu beachten.

§ 4 Personaleinsatz

- (1) Für die Umsetzung des GaFöG in der Betreuenden Grundschule (Schul- und Ferienzeiten) finanziert der Landkreis Bad Dürkheim den Schulträgern für die Planung und Umsetzung eines bedarfsgerechten und rechtsanspruchserfüllenden Angebots zusätzliche Verwaltungskräfte. Diese Finanzierung umfasst, ohne weiteren Verwendungsnachweis eine Pauschale in der Höhe von **analog 1,0 VzÄ in der EG 9a Stufe 6 TVöD, sowie weitere 0,1 VzÄ in der EG 9a Stufe 6 TVöD pro Grundschule in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen.**

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden Anstellungsträger des Personals und verantwortlich für die Dienst- und Fachaufsicht.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass das beschäftigte betreuende Personal den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

§ 5 Allgemeine Vorgaben zur Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuungszeiten, sowie die Schließzeiten in den Ferien orientieren sich an den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz. Die Ferienbetreuung kann von den Sorgeberechtigten nur wochenweise in Anspruch genommen werden, eine Anmeldung von einzelnen Betreuungstagen ist nicht möglich. **Die Schließzeiten werden in einer gemeinsamen Abstimmung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kreisangehörigen Kommunen festgelegt.**
- (2) Eine Betreuung findet an den Wochentagen, montags bis freitags, 8 Stunden täglich, statt. Für die Umsetzung der Ferienbetreuung **wird** eine Mindestanmeldezahl von 15 Teilnehmenden **vorausgesetzt. und 2 betreuenden Personen vorausgesetzt.** Im Einzelfall kann von der **Mindestanzahl in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden.** Eine Betreuung über die kommunalen Grenzen hinweg ist möglich.
- (3) Der Ort der Betreuung wird durch die kreisangehörigen Kommunen festgelegt. Die Beförderung an die Örtlichkeit der Ferienbetreuung ist von den Sorgeberechtigten eigenständig zu organisieren.
- (4) Die Verpflegung (Mittagessen, Lunchpakete, Snacks und Getränke) kann durch ein zentrales Catering („All In“: Bereitstellung von Personal, Equipment und Serviceleistungen) oder durch die Verbandsgemeinden, Gemeinden oder kreisangehörigen Städte erfolgen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist über das Verpflegungsangebot zu informieren.

§ 6 Betreuungspersonal für die Ferienbetreuung

- (1) Das Betreuungspersonal sollte grundsätzlich volljährig sein. Betreuungspersonal unter 18 Jahren und einem Mindestalter von 16 Jahren mit entsprechenden Vorkenntnissen/Tätigkeiten in der Vereins- und Jugendarbeit (z.B.: Übungsleiterschein oder Jugendleitercard) kann eingesetzt werden. Vor der Ferienmaßnahme ist das Betreuungspersonal auf Eignung (u.a. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) zu prüfen und im Rahmen von entsprechenden Schulungen/Einweisungen für die Tätigkeit in der Betreuung im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes zu qualifizieren.
- (2) Für die Betreuung der Kinder wird ein bedarfsgerechter Betreuungsschlüssel vorgesehen/abgestimmt. In Bezug auf Kinder mit Beeinträchtigungen wird auf § 9 Abs. 7 der Vereinbarung verwiesen (Prüfung und Abstimmung im Einzelfall). Die Zahl der volljährigen Betreuenden soll gegenüber der Zahl der Minderjährigen überwiegen.

§ 7 Absagen von Betreuungsangeboten in der Ferienzeit

- (1) Die kreisangehörige Kommune ist berechtigt, aus zwingenden Gründen Veranstaltungen abzusagen oder abzubuchen. Eine derartige Absage kann z. B. auf Grund höherer Gewalt, zur Sicherheit der Kinder, bei einem Ausbruch ansteckender Krankheiten oder aus organisatorischen Gründen (z.B.: **insbesondere Personalmangel**) erfolgen.
- (2) Im Falle der Absage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (15 Kinder) werden die Sorgeberechtigten bis 4 Wochen vor Betreuungsbeginn über die Absage unterrichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Bei allen Ferienbetreuungen wird nur die Haftung für die teilnehmenden Kinder vor Ort und während der Durchführung des Programms übernommen. Eine Haftung für den Hin- und Rückweg der Teilnehmenden zum Betreuungsort bzw. Treffpunkt ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei vorzeitigem Verlassen des Betreuungsortes.
- (2) Für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl wird nicht gehaftet. Die Sorgeberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden.

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

- (3) Wenn und soweit Sach- und Personenschäden, die anlässlich der Teilnahme an der Ferienbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse ausgeglichen werden, kann die zuständige kreisangehörige Kommune oder der Landkreis Bad Dürkheim bzw. ihre Vertreterinnen/Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen sowie die eingesetzten Organisationen und ehrenamtlichen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Diese Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 9 Anmeldung zur Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Personen. Es können nur eigene anspruchsberechtigte Kinder angemeldet werden.
- (2) Eine Anmeldung muss bis 1. August eines laufenden Jahres für alle Ferien des nachfolgenden Schuljahres erfolgen, um eine gesicherte Planung für die Ferienzeiten sicherstellen zu können.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind nur aufgrund besonderer Umstände (z. B. Zuzüge) möglich.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Richtlinie sowie ggf. die Teilnahmebedingungen der Verbandsgemeinden, Gemeinden oder kreisangehörigen Städten verbindlich an.
- (5) Die Anmeldung ist verbindlich, nachdem die **Bestätigung der Teilnahme** durch die Verbandsgemeinden, Gemeinden oder kreisangehörigen Städten erfolgt ist.
- (6) Für die Dauer der Betreuung übertragen die Sorgeberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrechts mit der Aufsichtspflicht des Kindes der kreisangehörigen Kommune, vertreten durch das vom Träger eingesetzte Betreuerteam. Mit der Unterschrift der Sorgeberechtigten wird die Genehmigung erteilt, dass das Kind an den Aktivitäten und Programmen (auch außerhalb des geplanten Standortes/Geländes) teilnehmen darf und dass zu diesem Zweck ggfs. öffentliche Transportmittel genutzt werden dürfen.
- (7) Bei der Anmeldung werden unter anderem folgende Daten abgefragt:
 - Kontaktdaten und Erreichbarkeit des/der Sorgeberechtigten
 - Krankheiten, Unverträglichkeiten, Allergien und Medikamenteneinnahmen, Versicherung des teilnehmenden Kindes
 - Berechtigte Personen zum Abholen oder Erlaubnis des Kindes alleine nach Hause zu gehen
 - Besonderheiten: z.B. Kinder, die Leistungen nach § 35a SGB VIII oder SGB IX erhalten (z.B. Integrationsfachkräfte), Schwimmer/Nichtschwimmer
 - Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen führen vor der Anmeldung ein Klärungsgespräch mit dem zuständigen Mitarbeitenden bei der Verbandsgemeinde-/Gemeinde oder Stadtverwaltung **gemeinsam mit einer pädagogischen Fachkraft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ggfls. mit dem Anbieter** über die Umsetzung der Teilnahme an der Ferienbetreuung. Ein Ergebnisprotokoll ist Bestandteil der Erklärung, die die Sorgeberechtigten unterzeichnen.
- (8) Die Sorgeberechtigten unterzeichnen eine Erklärung, die unter anderem folgende Punkte beinhaltet:
 - Betreuungszeiten, Örtlichkeiten, Einzugsgebiet, Beförderung, Verpflegung, ggf. Hausordnung der Schule bzw. der besuchten Einrichtung
 - Elternbeiträge, Bezahlung
 - Gesundheitsbestimmungen, Erkrankungen, Erste Hilfe, Medikamente
 - An- und Abmeldungen sowie Ausschlusskriterien
 - Bilderrechte und Datenschutz, Smartphones
 - Haftung und Haftungsausschluss, Aufsichtspflicht, Mitführen von Gegenständen (Smartgeräte, Messer, usw.)
 - Kleidung und Schutzmaßnahmen (Witterung), Geschirr, Trinkflasche, Frühstück
 - Absage bzw. Anpassung bei unvorhergesehenen Umständen, z.B. Personalmangel, Unwetter, Änderung der Örtlichkeit

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

§ 10 Ausschluss von Teilnehmenden

- (1) Sollten teilnehmende Kinder den Ablauf der Ferienangebote massiv stören und/oder sich nicht an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten und/oder andere Kinder gefährden, sind sie von einer personensorgeberechtigten Person vorzeitig abzuholen. Bei wiederholter Störung bzw. Gefährdung wird ein Ausschluss für die gesamte Restdauer der Ferienbetreuung erfolgen.
- (2) Für den Notfall geben die Erziehungsberechtigten eine Telefonnummer an, unter der das Betreuerteam die Sorgeberechtigten jederzeit erreichen kann.
- (3) Darüber hinaus werden Kinder ausgeschlossen, wenn die Sorgeberechtigten ein Kind wiederholt zu spät von der Betreuung abholen. Die Dokumentation erfolgt durch die Betreuungskraft.
- (4) Akut oder ansteckend erkrankte Kinder können nicht an der Betreuung teilnehmen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes dem Betreuerteam unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht auf Erkrankung oder Verletzung muss das erkrankte/verletzte Kind unverzüglich abgeholt werden. In dringenden/akuten Fällen ist das Betreuerteam ermächtigt, rettungsdienstliche Hilfe sofort herbeizuziehen.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die zuständige kreisangehörige Kommune. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Abmeldung kann fristlos erfolgen.

§ 11 Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung können Beiträge erhoben werden. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Sorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Anmeldung ein Kind an der Ferienbetreuung teilnimmt. Sie sind gegebenenfalls als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden über die Höhe der Beiträge, mögliche Beitragsermäßigungen und über alle weiteren Zahlungsmodalitäten, insb. bei Nichterscheinen trotz Anmeldung, Ausschluss und Abmeldung.

§ 12 Vereinbarungsbeginn, Kündigung, Änderung, Evaluation

- (1) Diese Vereinbarung tritt zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.
- (2) Wird diese Vereinbarung von einer der Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt, ist sie verpflichtet, die Aufgaben bis zum Ende des Schuljahres in dem die Kündigung wirksam wird wahrzunehmen.
- (3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) **Die Vertragsparteien verpflichten sich bis zum Schuljahr 2029/2030 zu einer, im März eines jeden Jahres stattfindenden, Evaluation dieser Vereinbarung. Ab dem Schuljahr 2029/2030 soll, die im Jahresrhythmus stattfindende Evaluation, entfallen und eine langfristige Vereinbarung geschlossen werden.**

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben.
- (2) Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Bad Dürkheim, den
Für den Landkreis Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landrat

Gemeinde Haßloch

Stadt Bad Dürkheim

Tobias Meyer, Bürgermeister

Natalie Bauernschmitt, Bürgermeisterin

Stadt Grünstadt

Verbandsgemeinde Deidesheim

Mimmo Scarmato, Bürgermeister

Dieter Dörr, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Freinsheim

Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Jürgen Oberholz, Bürgermeister

Gernot Kuhn, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Leiningerland

Verbandsgemeinde Wachenheim

Daniel Krauß, Bürgermeister

Torsten Bechtel, Bürgermeister

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH